

	Anfragen-Nr.	
	EAF-0134/2018	

Einwohneranfrage

Herr S.
99817 Eisenach

Betreff
Einwohneranfrage - Planfeststellung und Erschließung „Tor zur Stadt“

I. Sachverhalt

zu Frage 1:

In der Pressemitteilung der Oberbürgermeisterin zum „Tor zur Stadt“ vom 14.02.2018 heißt es: „Bald werden die Gruben verschwunden sein und die Hochbauarbeiten können beginnen.“

Hochbauarbeiten können, durch die von der Oberbürgermeisterin erteilten Baugenehmigung durchaus ohne rechtskräftigen B-Plan erfolgen, wenn die Erschließung gesichert ist. Diese Erschließung ist erst durch eine rechtskräftige Planfeststellung gesichert. Da es nach der ersten öffentlichen Auslegung (November 2017) ohne die gesetzlich vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsuntersuchung zu Änderungen kam, ist eine erneute öffentliche Auslegung mit Umweltverträglichkeitsuntersuchung zwingend erforderlich, bei der Jedermann Einwendungen erheben kann, da sich für jeden Bürger ein Interesse herleiten lässt.

zu Frage 2:

Unter Erschließung im Sinne des § 33 BauGB ist grundsätzlich die Zugänglichkeit zu einer befahrbaren öffentlichen Straße und das Vorhandensein von Versorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen zu verstehen. Um dieses Vorhandensein der Versorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, deren Verlegung/Erneuerung und der Kostenbeteiligung/Kostenverteilung zu regeln, bedarf es einer Baudurchführungsvereinbarung mit den Versorgungsträgern (TAVEE, EVB, Telekom). Dieser Vereinbarung muss ein Lageplan aller Versorgungsleitungen beigelegt werden, woraus sich die Lage der vorhandenen bzw. zu verlegenden oder zu erneuernden Leitungen aller Versorgungsträger ergibt.

zu Frage 3:

Bereits im Jahr 2013 informierten der Vorsitzende und der Geschäftsführer des TAVEE, dass sich im ausgewiesenen Bereich eine Trinkwasser- Zubringerleitung und eine Orts - Wasserversorgungsleitung befinden, die sich beide in Betrieb befinden und deren Außerbetriebnahme bzw. Umverlegung nicht möglich ist. Weiterhin befindet sich im ausgewiesenen Bereich ein öffentlicher Abwasserkanal, der für die Entwässerung der Waldhausstraße notwendig ist. Eine Erneuerung bzw. Umverlegung ist weder im beschlossenen Wirtschaftsplan des TAVEE noch im ABK enthalten. Auch ist eine Verlegung Verursacher bedingt kostenseitig vertraglich zu vereinbaren.

II. Fragestellung

1. Wann erfolgt die erneute öffentliche Auslegung der Planfeststellung mit der gesetzlich vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)?
2. Wurde zwischen der Stadt Eisenach, dem Investor und den Versorgungsträgern eine solche Baudurchführungsvereinbarung geschlossen?
3. Wie können grundsätzlich Baumaßnahmen erfolgen, ohne dass die vorhandenen Versorgungs- **und** Abwasserbeseitigungsanlagen (TAVEE, EVB, Telekom) durch den Investor gesichert bzw. die Kosten einer notwendigen Umverlegung/Erneuerung vertraglich mit den Versorgungsträgern geregelt wurden?

Herr S.
99817 Eisenach